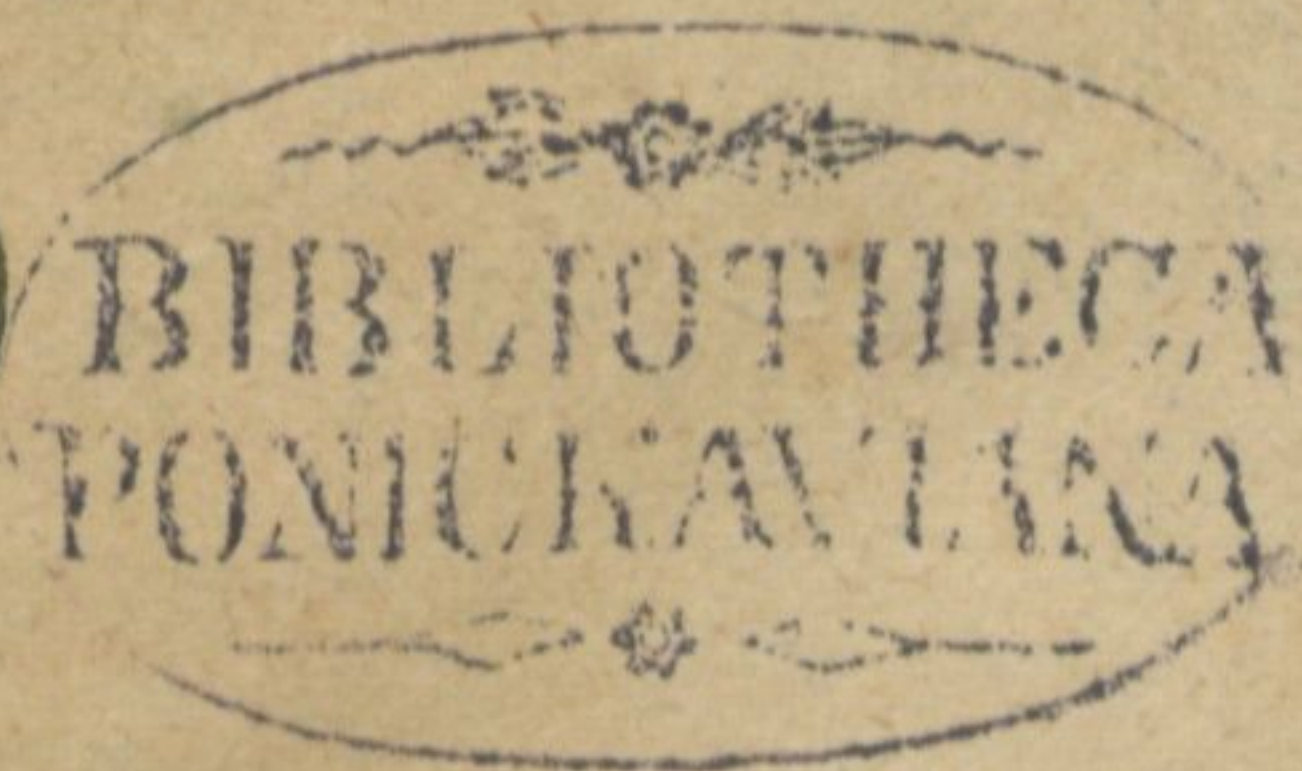


h 89, 45

Yc  
4896

Wahrer Abdruck  
Des  
Von Churfürstl. Durchl. zu X 201 378  
Sachsen / rc.  
Gnädigst confirmirten Statuti  
Der Stadt

Leipzig /  
Daß bey vorgehenden  
**SUBHASTATIONEN**  
Denen  
**LICITANTEN**  
Wiederum zu poenitiren nicht frey stehen solle.



Gedruckt und zu finden bey Christian Michaeln.  
Anno 1676.





in  
u  
G  
N  
fo  
se  
de  
G  
w  
be  
S  
d  
b  
b

MEMORIAL

...



...





**I**n Gottes Gnaden  
wir Johann Georg der Ander/  
Herzog zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / des Heiligen  
Römischen Reichs Erb-Mar=  
schall und Churfürst / Landgraf  
in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober=  
und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg /  
Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu  
Ravensstein ꝛc Vor Uns / unsere Erben und Nach=  
kommen / thun kund und bekennen mit diesem un=  
serm offenen Briefe gegen männiglichen / Nach=  
dem Uns unsere liebe getreue / Der Rath zu  
Leipzig / unterthänigst zu erkennen gegeben /  
was Massen sie eine Zeit hero auß der Erfahrung  
befunden / wie bey denen Subhastationibus der  
Häuser und anderer liegenden Gründe daselbst /  
durch eigennützigte Leute viel Unterschleiffs ge=  
brauchet / und mancherley Parthierereyen getrie=  
ben worden / Indeme zum öfftern einer auf ein  
A ij Stücke



Stücke Gut licitiret / hernachmahls' aber vor  
gänglichlichen Abblauff der Subhastation-Zeit pœ-  
nitiret / solches entweder selbst / oder durch andere  
zu mehren mahlen wiederholet / und damit öffters  
die Executiones ebliche Jahr aufgehalten / Dan-  
nenhero ihnen ihren schweren Pflichten nach / ob-  
liegen wolte / solchem Unheil ferner nicht nach zu  
sehen / sondern demselben nach Möglichkeit zu steu-  
ren / hätten auch nach fleißiger Überlegung der  
Sache und gepflogener Berathschlagung / sich  
hierwider eines gewissen Statuti unter einander  
verglichen / mit gehorsamster Bitte / Wir als der  
Chur- und Landes- Fürst / wolten ihnen dassel-  
be gnädigst confirmiren / Daß wir dahero diß  
Suchen angesehen / und berührt Statutum bestä-  
tigt haben / welches dann von Worten zu Worten  
lautet / wie hernach folget :

Wir Burgermeister und Rath  
der Stadt Leipzig / fügen hiermit männig-  
lichen zu wissen / Demnach Wir bisanhero  
wahrgenommen / daß bey vorgegangenen Sub-  
hastationibus unterschiedene auf die außgeru-  
fenen Häuser / Güter oder Mobilien / bloß zum  
Schein

Schein und gefährlicher Verzögerung des Pro-  
cessus licitiret, nachgehends aber/ wenn sie ihr  
Licitation- Recht erstehen sollen/ hinwiederum  
davon abgestanden / solches auch wo nicht selbst/  
doch durch andere zu mehrmahl wiederhohlet/  
und / weil deswegen iedesmahl die Subhastation  
anderweit und aufs neue vorgenommen  
werden müssen / dadurch zum öfftern den Sub-  
hastation- Process lange Zeit/ ja wohl etliche  
Jahre aufgehalten/ und zugleich die Gläubiger/  
ungeachtet arme Witben und Waisen/ oder ande-  
re miserabiles personæ, darunter begriffen / an  
Erlangung des ihrigen unverantwortlicher Weise  
gehindert;

Als setzen und ordnen Wir hiermit / Das  
hinführo der Jenige/ so einmahl bey Unsern Ge-  
richten auf ein Subhastirtes Haus / oder ander  
Stücke Gut/ oder was sonsten also öffentlichen  
sub hastâ außgeruffen und feil gebothen werden  
möchte/ ein gewisses Kauff- Geld licitiret / von  
solcher seiner Licitation wieder abzustehen/ und  
disfals zu poenitiren keines Weges befugt; son-  
dern/ Do Er in gehöriger Frist von einem andern  
nicht überseket wird / das subhastirte Stücke  
um

um den darauf gebothenen Werth schlechter dinge anzunehmen und zubehalten / auch zu Verhütung allen Disputats / bald Anfangs / und ehe seine Licitation angenommen wird / deshalb / und daß er nehmlich nicht poenitiren wolle / durch einen gnugsam angefessenen Bürger Caution zu bestellen schuldig seyn soll. Ubrkundlich mit dieser Stadt gewöhnlichen Insiegel besiegelt. Signat. Leipzig den 31. May / Anno 1675.

Confirmiren / Ratificiren und bestätigen dasselbe auch / auß Landes Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses / und wollen / daß solchem in allen und ieden Puncten / Clausuln / Inhalt und Meinungen nachgegangen und darwider nicht gethan noch gehandelt werde / jedoch Uns / Unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Landes Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden / Treulich

Treulich und sonder Gefährde. Zu Uhr-  
kund haben Wir Uns mit eigenen Hän-  
den unterschrieben/ und Unser grösser In-  
siegel hieran wissendlich hängen lassen.  
Geschehen und geben zu Dresden am 29.  
Monats=Tag Januarii/ Nach Christi  
Jesu unsers lieben Herrn/ Einigen Erlö-  
fers und Seligmachers Geburth/ im Ein-  
Tausend/ Sechshundert und Sechs und  
Siebenzigsten Jahre.

Johann Georg Chur=Fürst.

L. S.

K. D. Freyherr von Taube.

G. Schindler S.

Yc 48960a

Kont

n. 15





h. 89, 45

Son C

Gnäd

SUBH

LI

Wiederum



Gedruckt



l. zu X 201 9378

ti

NEN

solle.



haeln.

